



Bescheid

I. Spruch

I. Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften **stellt** gemäß § 5 Abs 1 VerwGesG 2006 **fest**:

Die der VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg Gen mbH erteilte Betriebsgenehmigung in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-021 vom 30.6.2008, sowie der Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/13-003 vom 18.4.2013 und AVW 9.119/15-004 vom 2.6.2015, umfasst

- die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
- die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen gemäß § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG, soweit diese ausübenden Künstlern, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und/oder pantomimische Werke in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne solche vortragen oder aufführen, zustehen.

II. Der VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg Gen mbH werden die mit Schreiben vom 24. November 2015, teilweise modifiziert durch Schreiben vom 19. Jänner und 25. Februar 2016, bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften beantragten Betriebsgenehmigungen gemäß § 3 Abs 2 VerwGesG 2006 **erteilt** für die Wahrnehmung in den Fällen

- der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
- der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG;
- des Beteiligungsanspruchs gemäß § 38 Abs 1a UrhG;
- der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 15 und 16 UrhG, und zwar für Zwecke der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter, soweit diese nicht von § 42a UrhG erfasst ist, als Sekundärnutzung.

III. Die mit Schreiben vom 24. November 2015 beantragte Betriebsgenehmigung für die Nutzung von verwaisten Werken gemäß § 56e Abs 6 UrhG wird **abgewiesen**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Antrag

Mit Schreiben vom 24. November 2015 beantragte die VDFS die Erteilung weiterer Betriebsgenehmigungen und führte dazu aus, dass ihre Betriebsgenehmigung zuletzt mit Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 2. Juni 2015 zu AVW 9.119/15-004 umschrieben und in einigen Punkten erweitert worden wäre.

Die VDFS ersuche nun neuerlich um eine entsprechende Erweiterung bzw Erteilung weiterer Betriebsgenehmigungen, wie sie die mit der UrhGNov 2015 vorgesehenen Änderungen erforderlich machten.

In Punkt I.1. lit b) solle der Klammerausdruck („Leerkassettenvergütung“) durch die mit UrhGNov 2015 eingeführte Kurzbezeichnung („Speichermedienvergütung“) ersetzt und damit an die Terminologie der UrhGNov 2015 angepasst werden.

In Punkt I.1. lit c) solle die mit der UrhGNov 2015 erfolgte Erweiterung der freien Werknutzung für Menschen mit Behinderung in Bezug auf das Zurverfügungstellen (§ 18a UrhG) in den Text der Betriebsgenehmigung aufgenommen werden, was auch eine geringfügige Umformulierung bzw Anpassung an den nunmehrigen Text des § 42d UrhG erforderlich mache.

In Punkt I.1. lit e) wäre gleichfalls ergänzend auch auf das Recht der Zurverfügungstellung abzustellen und auf Unterricht und Lehre hinzuweisen, da der Lehrgebrauch jetzt ausdrücklich angesprochen werde. Außerdem würden neben Schulen und Universitäten nun ausdrücklich auch „andere Bildungseinrichtungen“ genannt. Auch dies sollte in der Fassung dieser Bestimmung der Betriebsgenehmigung Berücksichtigung finden. Im Hinblick auf die Einführung einer neuen freien Werknutzung in § 42g UrhG idF 2015 wäre auch diese Bestimmung ausdrücklich zu nennen, um diesen Fall einer vergütungspflichtigen (neuen) freien Werknutzung zu erfassen.

In Punkt I.1. lit g) sollte bei den Beteiligungsansprüchen auch auf die Kernbestimmung des § 38 Abs 1a UrhG verwiesen werden, die in der geltenden Fassung noch nicht aufscheine.

In einem neuen Punkt I.1. lit i) erscheine es sinnvoll, auch eine Betriebsgenehmigung für die Wahrnehmung von Rechten an verwaisten Werken hinzuzufügen, und zwar im Hinblick auf die gesetzliche Regelung in § 56e UrhG idF 2014. Dies insbesondere im Hinblick auf den in Abs 6 vorgesehenen Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

In Punkt I.2. a) 2. sei eine entgeltliche Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch Dritter nach § 42a Abs 1 UrhG grundsätzlich unzulässig. Wie sich aus der UrhGNov 2015 nun eindeutig ergebe, sei die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch Dritter – soweit jetzt nicht vom zweiten Absatz erfasst – ohne Zweifel unzulässig, während dies zuvor strittig sein hätte können. Auch die kollektive Wahrnehmung in diesen Fällen sollte die Betriebsgenehmigung aber (diesfalls in der Form von Ausschlussrechten) ermöglichen.

Wesentliche Änderungen fänden sich auch in § 42b UrhG für die Speichermedienvergütung sowie in Bezug auf die zulässige Vervielfältigung zum privaten und eigenen Gebrauch (§§ 42 und 42a Abs 2 UrhG idF 2015). Da sich insoweit aber an der Grundstruktur dieser Vorschriften nichts geändert habe und auch keine neuen Vergütungsansprüche vorgesehen worden wären, biete sich ein ausdrücklicher Hinweis hierauf in Punkt IV. an, der in der beantragten Fassung in einem 2. Unterpunkt dieser Bestimmung der Betriebsgenehmigung zum Ausdruck komme.

Auch wenn in Punkt 1. schon vorgesehen sei, dass im Falle einer Novellierung des UrhG die Betriebsgenehmigung auch für Rechte-, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche gelte, die den zuvor angeführten Bestimmungen „entsprechen“ würden, erscheine insoweit doch eine ausdrückliche Klarstellung sinnvoll. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die neue, maßgeblich erweiterte Vorschrift des § 42a Abs 2 UrhG, die in der bisherigen Rechtslage eben keine Entsprechung gefunden habe, auch wenn hierfür kein gesonderter Vergütungsanspruch, gleichwohl aber die Speichermedien- und Gerätevergütung, vorgesehen seien.

Ohne weitere Begründung findet sich schließlich in dem dem Antrag beigelegten Bescheidentwurf eine Ergänzung von Punkt I.1.h der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin um die Formulierung

„und/oder § 116 Abs 6 UrhG iVm Abs 3 dieser Bestimmung“.

Die VDFS beehrte schließlich die Erlassung folgenden Betriebsgenehmigungsbescheids:

I. Die VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH verfügt über die Betriebsgenehmigung für

Werke der Filmkunst und Laufbilder

soweit nicht ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
- b) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (**Speichermedienvergütung**);
- c) der Vervielfältigung, Verbreitung **und Zurverfügungstellung für bzw an Menschen mit Behinderungen** gemäß § 42d UrhG;
- d) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
- e) der öffentlichen Wiedergabe **und der öffentlichen Zurverfügungstellung in bzw für Unterricht und Lehre in Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen (§ 42g und § 56c UrhG)**;
- f) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
- g) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 **und/oder § 38 Abs 1a UrhG**;
- h) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996 **und/oder § 116 Abs 6 UrhG iVm Abs 3 dieser Bestimmung**;

i) der Nutzung von verwaisten Werken (§ 56e Abs 6 UrhG).

2. Die Betriebsgenehmigung gilt weiters für folgende Fälle der Sekundärnutzung:

a) die Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG, und zwar

1. in Verbindung mit einer im Übrigen auf Grund einer freien Werknutzung zulässigen Nutzung,

2. für Zwecke der entgeltlichen Vervielfältigung zum eigenen **oder privaten** Gebrauch Dritter, **einschließlich des eigenen Schulgebrauchs oder des eigenen oder privaten Gebrauchs für Zwecke der Forschung (§ 42a UrhG);**

3. [unverändert]

4. [unverändert]

5. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung

[a) bis c)unverändert]

II. [unverändert]

III. 1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

2. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung des § 42b, und zwar auch im Hinblick auf die geänderte Fassung der §§ 42 und 42a Abs 2 UrhG idF der UrhGNov 2015.

1.2. Anhörungsverfahren zum Antrag vom 24. November 2015

Mit Schreiben vom 26. November 2015 übermittelte die Aufsichtsbehörde den Antrag der VDFS den gesamtvertragsfähigen Rechtsträgern sowie den übrigen Verwertungsgesellschaften zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen.

In ihrer Stellungnahme vom 23. Dezember 2015 führten AKM und Austro-Mechana aus, dass nichts gegen die sprachlichen Anpassungen in Punkt I.1. lit b) spreche. Auch gegen die Erweiterung in Punkt I.1. lit c) sowie die Wahrnehmung der Vergütung für die freie Werknutzung gemäß § 42d UrhG spreche nichts; Gleiches gelte für die Erweiterung auf die Wahrnehmung der Beteiligungsansprüche für die Filmurheber gemäß § 38 Abs 1a UrhG. Auch spreche nichts gegen die Erweiterung auf die

Wahrnehmung der Vergütung für die freie Werknutzung gemäß § 42g UrhG, soweit sie sich nur auf die bisher von der VDFS wahrgenommenen Werkkategorien beziehe.

Der beantragte neue Unterpunkt 2 in Punkt III. solle lediglich eine Klarstellung und keine Erweiterung der Betriebsgenehmigung sein; ob dies ein zulässiger Inhalt eines Antrags auf Erweiterung der Betriebsgenehmigung sei oder nicht, wolle man nicht beurteilen.

Gegen die Erweiterung der Betriebsgenehmigung in Punkt I.2. a) 2. auf die Wahrnehmung von entgeltlichen Vervielfältigungen für den eigenen und privaten Gebrauch, einschließlich des eigenen Schulgebrauchs oder des eigenen oder privaten Gebrauchs für Zwecke der Forschung spreche der Umstand, dass auch eine Vervielfältigung gemäß § 42 iVm 42a Abs 2 letzter HS UrhG eine entgeltliche Vervielfältigung darstelle. „Entgeltlichkeit“ sei eng zu verstehen und erfasse jegliches Rechtsgeschäft, in dem sich eine Leistung und eine Gegenleistung jedweder Art gegenüber stünden. Die Nutzung eines Bestelldienstes zum Selbstkostenpreis, wie es § 42a Abs 2 UrhG nun vorsehe, sei daher jedenfalls eine entgeltliche Vervielfältigung. Dies gehe sogar aus dem Wortlaut dieser Bestimmung selbst hervor, weil sie die entgeltlichen Nutzungen explizit den Nutzungen zum Selbstkostenpreis gegenüber stelle. Diese Intention komme übrigens im Antrag selbst heraus, wenn er von den zulässigen Nutzungen des § 42a Abs 2, „soweit jetzt nicht vom zweiten Absatz erfasst“, spreche.

AKM und AUME regten daher an, die beantragte Erweiterung von Punkt I.1.2 a) 2. um die gesetzlich freien Nutzungen eingeschränkt zu genehmigen, sodass die zulässiger Weise von öffentlichen Sammlungen zum Selbstkostenpreis hergestellten Bestellkopien für Dritte zu deren privater oder eigener Nutzung zu Forschungszwecken oder zum eigenen Schulgebrauch nicht unter diesem Punkt von der Betriebsgenehmigung erfasst würden. Derart zulässige Vervielfältigungen (genauer: die Inkassierung von deren Vergütung) würden korrekter Weise bereits gemäß Punkt I.1. lit b) wahrgenommen.

In ihrer Stellungnahme vom 21. Dezember 2015 stimmte die VGR mit der VDFS grundsätzlich darin überein, dass die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2015 durch die Neuschaffung einiger weniger freier Werknutzungen mit Vergütungsanspruch sowie durch einige terminologische Änderungen einen gewissen Erweiterungs- und Anpassungsbedarf geschaffen habe. Demgemäß werde auch die VGR in Kürze einen entsprechenden Antrag einbringen. Der erwähnte Bedarf betreffe insbesondere die neue freie Werknutzung des § 42g UrhG sowie die terminologischen Veränderungen in den §§ 42b und 56c UrhG. Die VGR spreche sich daher nicht grundsätzlich gegen die beantragten Erweiterungen bzw Anpassungen zu den genannten Bestimmungen aus. Dies betreffe jedenfalls die in der Begründung des Änderungsantrags genannten Punkte 1, 2 und 3 bzw deren Inhalte. Vergleichbares gelte – wengleich bereits durch die UrhG-Novelle 2014 geschaffen – auch für die Bezugnahme auf § 56e UrhG, weshalb sich die VGR auch nicht gegen Punkt 5 iSd Begründung des Änderungsantrags ausspreche. Dies gelte zuletzt auch für Punkt 4 iSd Begründung des Änderungsantrags.

Als problematisch sehe die VGR allerdings folgende beide Punkte des Erweiterungsantrags an:

Für sie erschließe sich nicht, auf welchen Anwendungsbereich die Bestimmung des Punktes I.2 lit a) Z 2 der Betriebsgenehmigung in der beantragten Fassung abziele. Aus der Antragsbegründung ergebe sich, dass die Antragstellerin selbst davon ausgehe, dass die in der genannten Passage der Betriebsgenehmigung angesprochenen Handlungen unzulässig seien. Es sei daher nicht erkennbar, in welcher Weise Handlungen iSd genannten Punktes der Betriebsgenehmigung als „Sekundärnutzung“ in Frage kämen. Auf derartige Sekundärnutzungen stelle aber der gesamte Punkt I.2. der Betriebsgenehmigung ab. Die VGR sei daher der Auffassung, dass die beantragte Änderung des Punktes I.2. lit a) Z 2 keinen Anwendungsbereich habe und dem Antrag in diesem Punkt schon deshalb die Bewilligung zu versagen sei. Selbst wenn dem nicht so sein sollte, sei der genannte Punkt aber jedenfalls irreführend und entspreche daher nicht dem gesetzlichen Klarheits- bzw Bestimmtheitsgebot für Betriebsgenehmigungen. Sollten die Bedenken nicht zutreffen, sollte der Punkt zumindest deutlicher gefasst werden. Dies insbesondere, wenn sich die beantragte Erweiterung auf die Berechtigung zur Wahrnehmung des Rechts der Vervielfältigung, allerdings eingeschränkt auf den Fall der entgeltlichen Vervielfältigung zum privaten Gebrauch eines Dritten durch andere Einrichtungen als jene des § 42a Abs 2 UrhG beziehen sollte.

Irreführend und daher nicht dem gesetzlichen Klarheits- bzw Bestimmtheitsgebot für Betriebsgenehmigungen entsprechend sei auch die beantragte Einfügung eines neuen Subpunktes 2. in Punkt III. Wie die Antragstellerin selbst deutlich mache, werde das Gemeinte bereits von der bestehenden Betriebsgenehmigung in Punkt III.1. zum Ausdruck gebracht. Die beantragte Anfügung des Unterpunktes 2. schaffe daher nur Unklarheit und sei daher abzulehnen.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2015 erklärte der ORF, dass er sich inhaltlich der Stellungnahme der VGR anschließe.

In ihrer Stellungnahme vom 16. Dezember 2015 führte die WKO aus, dass die Bezugnahme auf § 42a Abs 2 in Punkt III.2. des Antrags dem von der VDFS ins Treffen geführten Klarstellungsgedanken widerspreche. Die WKO sei zwar der Meinung, dass die Bestimmung des § 42a Abs 2 UrhG mangels eines eigenen Vergütungsanspruchs nicht mit dem Drei-Stufen-Test der Info-RL kompatibel sei, merke aber an, dass ein solch eigener Vergütungsanspruch de lege lata nicht bestehe. Der Eingriff in das Ausschließungsrecht solle vielmehr über die allgemeine Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG kompensiert werden.

Da die Wahrnehmung der Einhebung der Speichermedienvergütung bereits in der Betriebsgenehmigung gewährt worden wäre bzw durch den gegenständlichen Antrag sprachlich an die Speichermedienvergütung angepasst werden solle, bestehe bereits eine entsprechende Wahrnehmungsbefugnis auch in Zusammenhang mit § 42a Abs 2 UrhG. Der Hinweis auf § 42a Abs 2

UrhG unter dem beantragten Erweiterungspunkt IV Abs 2 sei daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich und diene auch nicht der Klarstellung.

Im Gegenteil könnte es dadurch zu Spekulationen bei der Auslegung kommen, um dem einen Sinn zu geben. Insbesondere befürchte die WKO Probleme hinsichtlich der Wahrnehmung des Rechts des Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG einschließlich des Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehreinrichtungen in Hinblick auf Werke der Filmkunst und Laufbilder wegen einer nicht eindeutigen (Repertoire-)Abgrenzung zu den Betriebsgenehmigungen anderer Verwertungsgesellschaften wie der Bildrecht oder VAM. Es sei zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zersplitterung bei der Wahrnehmung der Urheberinteressen kommen könne und die Verwertungsgesellschaften noch mehr als bisher in einen „Wettbewerb“ treten würden, wer denn der bessere Vertreter sei.

Aus diesem Grund werde der Erweiterungsantrag zu diesen Punkten kritisch gesehen.

Mit Schreiben vom 19. Jänner 2016 äußerte sich die VDFS zu den ihr von der Aufsichtsbehörde am 12. Jänner 2016 übermittelten Stellungnahmen und führte in Hinblick auf die Stellungnahme der WKO aus, dass sich diese ausschließlich gegen das Erweiterungsanliegen in Punkt III.2. der Betriebsgenehmigung und insoweit vor allem gegen die Bezugnahme auf § 42a Abs 2 UrhG wende. Diese Bestimmung sei zwar – wegen Verletzung des „Drei-Stufen-Tests“ – unionsrechtswidrig, sehe aber keinen eigenen Vergütungsanspruch vor und beabsichtige die Kompensation der Rechteinhaber ausschließlich über die Speichermedienvergütung nach § 42b Abs 1 UrhG, für deren Wahrnehmung die VDFS aber ohnehin bereits über eine Betriebsgenehmigung verfüge (Punkt I.1.lit b).

Dem sei entgegen zu halten, dass die beantragte Klarstellung in Punkt III.2. an dessen Punkt 1. anknüpfe und sich lediglich darauf beziehe, dass die bereits bestehenden Betriebsgenehmigungen auch in Bezug auf die inhaltlichen Änderungen gelten, wie sie mit der UrhGNov 2015 herbeigeführt worden wären, was insb – aber nicht nur – für § 42a Abs 2 UrhG gelte. Punkt III.2. stelle deshalb keine Erweiterung, sondern nur eine Klarstellung dar.

Was die Bemerkung in der Stellungnahme der WKO im vorletzten Absatz anlange, es könne durch die beantragte Klarstellung „zu Spekulationen bei der Auslegung kommen, um dem einen Sinn zu geben“, so treffe dies nicht zu, da eine Klarstellung keinen anderen Sinn als eben eine Klarstellung haben könne und all dies im Übrigen mit dem Recht des Zurverfügungstellens nach § 18a UrhG und der Repertoireabgrenzung zu den Betriebsgenehmigungen anderer Verwertungsgesellschaften in keinem ersichtlichen Zusammenhang stehe.

Zuzustimmen sei der Stellungnahme der WKO freilich in Bezug auf die – bereits erwähnte – Ansicht, dass die mit UrhGNov 2015 neu eingeführte freie Nutzung nach § 42a Abs 2 UrhG dem „Drei-Schritt-Test“ des Rechts des Berner Verbands und des Unionsrechts widerspreche. Zu Recht hebe die

Stellungnahme der WKO auch ganz allgemein hervor, dass ein Wettbewerb zwischen Verwertungsgesellschaften wenig sinnvoll sei.

Wegen des inhaltlichen und systematischen Zusammenhangs sei zu Punkt 6. der Stellungnahme der AKM schon hier darauf verwiesen, dass diese in Punkt III.2. in der beantragten Formulierung zu Recht eine Klarstellung sehe. Eine solche sei nach Ansicht der VDFS ungeachtet einer einmal erfolgten gegenteiligen Meinung des Urheberrechtssenats nicht nur zulässig, sondern im Sinn der Rechtsklarheit und der Transparenz auch geboten.

Hinsichtlich der Stellungnahme der VGR führte die VDFS aus, dass sich die VGR – ähnlich wie die WKO – zunächst gegen die Ergänzung des Punkts III. durch einen Unterpunkt 2. wende. Insoweit könne auf die vorstehenden Ausführungen zur Stellungnahme der WKO verwiesen werden.

Darüber hinaus meine die VGR, der beantragte Punkt I.2. lit a) Z 2 habe keinen Anwendungsbereich, weil dieser Fall der Sekundärnutzung von der Unzulässigkeit der dort umschriebenen Nutzungshandlungen ausgehe. Dabei übersehe die VGR, dass der VDFS im Hinblick auf die Einleitungsklausel der – auch schon bestehenden – Betriebsgenehmigungen nicht bloß auf die Wahrnehmung von Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüchen beschränkt sei, sondern die Betriebsgenehmigung auch auf (ausschließliche) Rechte abstelle, deren Wahrnehmung ohne Zweifel in den Tätigkeitsbereich einer Verwertungsgesellschaft fallen könne. Eben hierauf zielten die beantragten Ergänzungen in Punkt I.2. lit a) aber ab und zwar in bestimmten Fällen der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträger (Datenträger) gemäß den §§ 15 und 16 UrhG. Dies treffe insb auch für Unterpunkt 2. zu, da die Vervielfältigung zum entgeltlichen privaten Gebrauch Dritter nicht durch die freie Nutzung des § 42a Abs 1 UrhG erfasst sei, der bloß auf den eigenen Gebrauch abstelle.

Was den Einschluss der Vervielfältigung nach § 42a Abs 2 UrhG anlange, gehe es hier um bestimmte Fälle des eigenen oder privaten Gebrauchs Dritter, die zwar nur über die Speichermedienvergütung nach § 42b Abs 1 UrhG abgedeckt werden sollten, was aber durch Punkt I.1. lit b) der bestehenden Betriebsgenehmigung wiederum nicht abgedeckt sei, weil dort nur vom „eigenen oder privaten Gebrauch“, nicht aber vom eigenen oder privaten Gebrauch Dritter die Rede sei.

Davon abgesehen sei die mit der UrhGNov 2015 eingeführte Bestimmung des § 42a Abs 2 UrhG – wie auch die WKO in ihrer Stellungnahme zu Recht hervorhebe – mit dem Recht der Berner Übereinkunft und dem Unionsrecht unverträglich, weil sie jedenfalls dem „Drei-Schritt-Test“ nicht standhalte. Auch deshalb handle es sich bei Nutzungen im Rahmen dieser Vorschrift um Eingriffe in das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung (bzw Zurverfügungstellung), deren Wahrnehmung die VDFS als Sekundärnutzung vornehmen möchte.

Zur Stellungnahme der AKM/Austro Mechana führte die VDFS aus, dass sich die die beiden Gesellschaften mit allen Punkten ausdrücklich einverstanden erklärt hätten, sich aber gleichfalls ausschließlich gegen die bereits erwähnte Bestimmung des Punktes I.2. lit a) Unterpunkt 2. wendeten. Zu Recht weise die Stellungnahme insoweit darauf hin, dass auch der in dieser Bestimmung angesprochene Ersatz der Herstellungskosten Entgeltlichkeit bedeute. Es sei aber nicht ersichtlich, was deshalb gegen die Aufnahme einer ausdrücklichen Bezugnahme auf § 42a Abs 2 UrhG sprechen sollte, die im Hinblick auf die Formulierung „einschließlich“ in erster Linie als Unterfall einer solchen entgeltlichen Vervielfältigung zu verstehen sei. Dessen ungeachtet habe dieser Zusatz nicht nur klarstellende Funktion, weil der 2. Absatz auch den eigenen Gebrauch bestimmter Dritter einschließe.

Die VDFS nehme die vorstehend erwähnten Stellungnahmen jedoch zum Anlass, ihren Antrag hinsichtlich des Punktes I.2. lit a) geringfügig zu modifizieren. Zum einen müsse es sich bei der Vervielfältigung (und Verbreitung) nach § 42a Abs 2 UrhG idF 2015 nicht notwendig um eine entgeltliche Vervielfältigung, einschließlich einer solchen gegen Ersatz der Herstellungskosten handeln, weshalb das Wörtchen „entgeltlichen“ deshalb besser entfallen sollte. Auf der anderen Seite sei die Beschränkung auf den privaten Gebrauch Dritter gerade im Hinblick auf die neue Bestimmung des § 42a Abs 2 UrhG nicht ausreichend und seien darüber hinaus auch Fälle des eigenen Gebrauchs denkbar, die unter § 42a UrhG fielen.

Punkt I.2. lit a) Unterpunkt 2 der beantragten weiteren Betriebsgenehmigung solle daher wie folgt lauten:

„2. Für Zwecke der Vervielfältigung zum eigenen und/oder privaten Gebrauch Dritter nach § 42a UrhG“

1.3. Anhörungsverfahren zum modifizierten Antrag vom 19. Jänner 2016

Mit Schreiben vom 12. Februar 2016 ersuchte die Aufsichtsbehörde die VDFS um Klarstellung, was mit der modifizierten Fassung zu Punkt I.2. lit a) 2 abgedeckt werden solle. In ihrer geltenden Fassung beziehe sich diese auf Nutzungen durch Vervielfältigung, die gerade nicht von § 42a UrhG in der Fassung vor der UrhNov 2015 erfasst seien, nämlich entgeltliche Vervielfältigungen für private Zwecke. Nach dem modifizierten Antrag hingegen solle sie nach dem Verständnis der Aufsichtsbehörde gerade umgekehrt den von § 42a UrhG erfassten Gebrauch umfassen. Bei diesem aber handle es sich um freie Nutzungen, weshalb eine Geltendmachung von Ausschließungsrechten wie in Punkt I.2 lit a) 2 nicht in Frage komme.

Anzudenken wäre aus Sicht der Aufsichtsbehörde eher eine ausdrückliche Nennung von §§ 42 und 42a UrhG in Punkt I.1.b der Betriebsgenehmigung. Dies würde im Übrigen in der Sache dem Antrag zu Punkt III.2. entsprechen. In der Betriebsgenehmigung zu Punkt I.2.a. 2 könnte unter Aufgabe des Kriteriums der Entgeltlichkeit eine Erweiterung auf den eigenen Gebrauch erfolgen, zusammen mit

einer Ausnahme für die von § 42a UrhG – und damit in Punkt I.1.b – erfassten Nutzungen. Konkret würden die betroffenen Betriebsgenehmigungen wie folgt lauten:

I.1.b) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);

I.2.a.2) für Zwecke der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter, soweit dieser nicht von § 42a UrhG erfasst ist;

Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 räumte die VDFS ein, dass die beantragte Betriebsgenehmigung zu Punkt I.2. lit a) Unterpunkt 2. nicht optimal sei. Richtig sei jedenfalls, dass diejenigen Fälle des § 42a Abs 1 UrhG erfasst werden sollten, die wegen Entgeltlichkeit nicht unter diese freie Nutzung fielen, gleichwohl aber kollektiv wahrgenommen und verlizenziert werden können sollten.

Auf der anderen Seite sollte klargestellt werden, dass auch die Fälle des (neuen) § 42a Abs 2 UrhG abgedeckt seien, bei welchen es im Hinblick auf die Zulässigkeit, den Ersatz der Herstellungskosten zu verlangen, fraglich sein könnte, ob sie als entgeltliche Vervielfältigungen anzusehen seien. Schließlich solle grundsätzlich auch der Fall erfasst werden, dass der neue § 42a Abs 2 UrhG unionsrechtswidrig sei, wovon die VDFS ausgehe. Treffe dies zu, sollten auch diese Fälle verlizenziert werden oder dafür eine gesonderte Vergütung verlangt werden können, weil sie in diesem Fall eben nicht durch die Speichermedienvergütung abgedeckt seien.

All dies bedenkend scheine die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Formulierung deshalb nicht nur einfacher, sondern auch umfassender und treffender zu sein, weshalb die VDFS diesem Vorschlag gerne zustimme; dies lediglich mit den folgenden minimalen Modifizierungen:

*I.1.b) Der Vervielfältigung zum eigenen **und/oder** privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 42 und 42a, **jeweils iVm § 42b Abs 1 UrhG** (Speichermedienvergütung);*

*1.2.a) 2) Für Zwecke der Vervielfältigung zum eigenen **und/oder** privaten Gebrauch Dritter, soweit dieser nicht von § 42a UrhG erfasst ist;*

Mit Schreiben vom 23. März 2016 übermittelte die Aufsichtsbehörde den derart modifizierten Antrag der VDFS den gesamtvertragsfähigen Rechtsträgern sowie den übrigen Verwertungsgesellschaften zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen.

Die VGR erstattete mit Schreiben vom 7. April 2016 in der Sache keine Stellungnahme zum geänderten Antrag der VDFS. Sie wies allerdings darauf hin, dass es in der beantragten

Betriebsgenehmigung im Interesse der Klarheit statt „soweit dieser nicht von 42a UrhG erfasst ist“ „diese“ heißen müsse, da sich die mit diesem Halbsatz angestrebte Einschränkung auf die „Vervielfältigung“, nicht aber auf den „Gebrauch“ beziehe.

Die WKO konnte in ihrer Stellungnahme keine qualitative Änderung zum Erstantrag erkennen und verwies auf ihre Stellungnahme zu diesem vom 16. Dezember 2015, die sie weiterhin aufrechterhalte.

Mit Schreiben vom 19. April 2016 äußerte sich die VDFS zu den beiden ihr von der Aufsichtsbehörde am 12. April 2016 übermittelten Stellungnahmen und erklärte ihr ausdrückliches Einverständnis zur Berücksichtigung der in der Stellungnahme der VGR enthaltenen Anregung. Es sei richtig, dass sich der Relativsatz nicht auf den vorangehenden Gebrauch, sondern vielmehr auf die Vervielfältigung beziehe, weshalb es richtig wie folgt lauten solle:

1.2.a) 2) Für Zwecke der Vervielfältigung zum eigenen und/oder privaten Gebrauch Dritter, soweit diese nicht von § 42a UrhG erfasst ist;

2. Sachverhaltsfeststellungen

Die VDFS nimmt für Werke der Filmkunst und Laufbilder entsprechend ihren Betriebsgenehmigungen (Betriebsgenehmigungen in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-021 vom 30.6.2008, sowie der Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/13-003 vom 18.4.2013 und AVW 9.119/15-004 vom 2.6.2015) die in diesen umschriebenen Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche wahr, soweit nicht ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist. Zudem nimmt sie auch die Rechte der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und/oder pantomimische Werke in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne solche vortragen oder aufführen, wahr, soweit diesen entsprechende Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche zustehen.

Die VDFS ist eine Genossenschaft mit Sitz im Inland, die nicht auf Gewinn gerichtet ist. Sie bietet volle Gewähr dafür, dass sie die ihr nach dem VerwGesG 2006 zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllt. Die VDFS verfügt über eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung durch einen mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten fachlich qualifizierten und hauptberuflich für sie tätigen Mitarbeiter.

3. Beweiswürdigung

Zur Feststellung des Sachverhalts wurden die Betriebsgenehmigungen der VDFS in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-021 vom 30.6.2008, sowie der Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/13-003 vom 18.4.2013 und

AVW 9.119/15-004 vom 2.6.2015, herangezogen.

Zur Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 dienten außerdem amtsbekannte Tatsachen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Auslegung des Anbringens

Die VDFS beantragt, die ihr erteilten Betriebsgenehmigungen durch Erteilung weiterer Betriebsgenehmigungen zu ergänzen. Teilweise soll es sich bei diesen Ergänzungen um Erweiterungen handeln, teilweise um Klarstellungen.

Das VerwGesG 2006 kennt weder eine Erweiterung von bestehenden Betriebsgenehmigungen noch eine auf diese bezogene Klarstellung als Erledigungsform (vgl VwGH 2004/10/0146; UrhRS 5/10-4; 2/10-5). Bei der Beurteilung von Anbringen kommt es nach der Rsp des VwGH allerdings nicht auf die zufälligen verbalen Formen, sondern auf den Inhalt, das erkennbare oder zu erschließende Ziel eines Parteienschrittes an (VwGH 89/17/0174; 2005/12/0076; 2007/18/0866; 2009/06/0269). Entscheidend ist dabei, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (VwGH 2008/07/0163; 2011/12/0005; 2011/10/0179).

Das VerwGesG 2006 unterscheidet zwischen dem Antrag auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung in § 3 Abs 2 und dem Antrag auf Feststellung des Umfangs einer erteilten Betriebsgenehmigung in § 5 Abs 1. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung sind daher beantragte Klarstellungen als Anträge auf Feststellung, dass die bereits erteilten Betriebsgenehmigungen die betroffenen Befugnisse umfassen zu verstehen, und beantragte Erweiterungen als Anträge auf Erteilung neuer Betriebsgenehmigungen.

Feststellungsanträge sind demnach im gegenständlichen Verfahren alle jene Anbringen der Antragstellerin, mit denen diese etwas „klargestellt“ oder die Formulierung einer Betriebsgenehmigung an die durch die Urheberrechts-Novelle 2015, BGBl I 99/2015 (Urh-Nov 2015), geänderte Terminologie des UrhG „angepasst“ haben möchte. Diese Anbringen sind nämlich nach ihrem Wortlaut erkennbar darauf ausgerichtet, etwas, das nach Ansicht der Antragstellerin ohnehin von den bereits bestehenden Betriebsgenehmigungen umfasst ist, auch ausdrücklich festzuhalten. Als Feststellungsanträge im Sinn von § 5 Abs 1 VerwGesG 2006 sind daher die Anbringen zu Punkt I.1.b und zu Punkt III.2 der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin zu verstehen. Ebenso als Feststellungsantrag zu verstehen ist aber auch das in der Beilage zum Antrag vom 24. November 2015 ohne weitere Begründung vorgebrachte Anbringen, die Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.h für die Geltendmachung von

Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung von Schutzfristen um einen Verweis auf § 116 Abs 6 UrhG iVm Abs 3 zu ergänzen (siehe dazu im Detail unten 4.2.3).

Alle übrigen Anbringen sind dem gegenüber als Antrag auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung nach § 3 Abs 2 VerwGesG 2006 zu verstehen.

4.2. Feststellung des Umfangs der Betriebsgenehmigung (Spruchpunkt I)

Nach § 5 Abs 1 VerwGesG 2006 hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen über die Abgrenzung des Umfangs einer Betriebsgenehmigung zu entscheiden, wenn dieser unklar oder strittig ist. Voraussetzung für eine entsprechende Feststellung durch die Aufsichtsbehörde ist damit, dass der Umfang einer Betriebsgenehmigung unklar oder strittig ist.

4.2.1. Speichermedienvergütung

Für die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.1.b ist die Voraussetzung der Streitigkeit oder Unklarheit ihres Umfangs erfüllt.

§ 42b Abs 1 UrhG in seiner Fassung vor der Urh-Nov 2015 sieht eine Vergütung für die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Bild- oder Schallträger vor und bezeichnet diese als „Leerkassettenvergütung“, während er in seiner Fassung nach der Novelle eine Vergütung für einen solchen Gebrauch auf einem Speichermedium vorsieht und diese als „Speichermedienvergütung“ bezeichnet. Vor diesem Hintergrund könnte aus dem Begriff „Leerkassettenvergütung“ in Punkt I.1.b der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin geschlossen werden, dass diese nur zur Wahrnehmung dieser Vergütung, nicht aber auch zur Wahrnehmung der Speichermedienvergütung berechtigt ist. Damit besteht insoweit hinsichtlich des Umfangs dieser Betriebsgenehmigung eine Unklarheit im Sinn von § 5 Abs 1 VerwGesG 2006.

Der Grund für die Aufnahme des Begriffs „Leerkassettenvergütung“ in die Betriebsgenehmigung war offensichtlich, eine für Urheber und Nutzer einfach nachvollziehbare Umschreibung des Inhalts der Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.b zu geben. Daraus, dass dieser Begriff in der Betriebsgenehmigung in einer Klammer nach der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung des § 42b Abs 1 UrhG angeführt wird und auch dieser Bestimmung entnommen ist, ergibt sich zudem, dass damit auch der normative Inhalt von § 42b Abs 1 UrhG in leicht nachvollziehbarer Form umschrieben werden soll. Durch die inhaltliche Änderung von § 42b Abs 1 UrhG mit der Urh-Nov 2015 bekommt dieser Begriff in der Betriebsgenehmigung aber statt einer bloß klarstellenden Funktion eine einschränkende. Dies entspricht nicht seinem Zweck. Vielmehr ist die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.1.b weiterhin inhaltlich kongruent mit dem – nunmehr geänderten – § 42b Abs 1 UrhG.

Es war daher festzustellen, dass die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.1.b auch die Speichermedienvergütung umfasst. Dies erfolgt antragsgemäß durch Anführung des Begriffs „Speichermedienvergütung“ an der Stelle des bisherigen Begriffs „Leerkassettenvergütung“.

4.2.2. Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch (§§ 42 und 42a UrhG)

Die Antragstellerin beantragt als Punkt III.2 ihrer Betriebsgenehmigung die Klarstellung, dass die in Punkt III.1 ihrer Betriebsgenehmigung vorgesehene Anpassung der in dieser genannten gesetzlichen Bestimmungen an die durch Novellierungen des UrhG geänderten entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auch für § 42b UrhG gelte, und zwar auch im Hinblick auf die durch die Urh-Nov 2015 geänderte Fassung der §§ 42 und 42a UrhG.

Mit der Urh-Nov 2015 wurden die freien Werknutzungen zum eigenen und privaten Gebrauch in § 42 und § 42a UrhG erweitert. Die freie Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch nach § 42 Abs 6 UrhG beispielsweise umfasst nunmehr auch andere Bildungseinrichtungen als Schulen und Universitäten, und die freie Vervielfältigung zum eigenen Sammlungsgebrauch nach § 42 Abs 7 UrhG auch die Herstellung mehrerer Vervielfältigungsstücke. Die freie Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines Dritten nach § 42a UrhG schließlich umfasst nach ihrem neu eingefügten Abs 2 nunmehr insbesondere auch die entgeltliche Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch eines Dritten und zum eigenen oder privaten Forschungsgebrauch eines Dritten, sofern das Entgelt die Kosten nicht übersteigt. Nach den Materialien baut diese freie Werknutzung im Wesentlichen auf dem eigenen Gebrauch nach § 42 UrhG auf. Die Vergütung erfolgt daher nach § 42b UrhG (siehe RV B1gNR XXV. GP 687, 6).

Punkt III.1. der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin – auf den sich ihr diesbezüglicher Antrag formal bezieht – hat den Zweck, zu verhindern, dass es durch eine Novellierung einzelner Bestimmungen des UrhG zu einem fehlerhaften Verweis in den jeweiligen Betriebsgenehmigungen kommt (siehe KOA 9.102/08-021, Seite 11). Punkt III.1. sieht damit bloß eine Anpassung der Betriebsgenehmigungen im Falle von fehlerhaften Verweisen auf gesetzliche Bestimmungen vor. Die Änderungen in § 42 und § 42a UrhG durch die Urh-Nov 2015 bewirken aber keinen solchen fehlerhaften Verweis in den betroffenen Betriebsgenehmigungen der Antragstellerin. Vielmehr ist der maßgebliche Verweis auf § 42b Abs 1 UrhG in Punkt I.1.b der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin auch nach der Urh-Nov 2015 zutreffend.

Das Begehren der Antragstellerin zielt aber ungeachtet seiner formalen Bezugnahme auf Punkt III.1. in der Sache gar nicht auf eine Korrektur eines fehlerhaften Verweises durch entsprechende Feststellungen ab, sondern darauf, dass die betroffene Betriebsgenehmigung – jene in Punkt I.1.b – auch die neuen freien Werknutzungen in § 42 UrhG und § 42a Abs 2 UrhG umfasst. Dies kann, wie die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 19. Jänner 2016 ausführt (Seite 2), insofern unklar sein als die Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.b keinen Hinweis auf die Vervielfältigung zum eigenen oder

privaten Gebrauch Dritter enthält. Damit besteht insoweit eine Unklarheit über den Umfang dieser Betriebsgenehmigung im Sinne von § 5 Abs 1 VerwGesG 2006.

Um diese Unklarheit zu beseitigen, war die Feststellung zu treffen, dass die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.1.b auch derartige Vervielfältigungen umfasst. Technisch erfolgt diese Feststellung durch Aufnahme eines ausdrücklichen Verweises auf § 42a UrhG in die Betriebsgenehmigung.

Damit nicht aufgrund eines fehlenden entsprechenden Verweises auf § 42 UrhG der Umkehrschluss gezogen wird, dass die nicht für einen Dritten erfolgten Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch von der Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.b nicht erfasst sind, war auch ein Verweis auf diese Bestimmung in die Betriebsgenehmigung aufzunehmen. Durch die ausdrücklichen Verweise auf §§ 42 und 42a UrhG werden damit nunmehr die von der Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.b umfassten Nutzungen klar umschrieben.

Durch den Verweis auf § 42 UrhG werden im Übrigen auch die Ausweitungen der in dieser Bestimmung normierten freien Werknutzungen durch die Urh-Nov 2015 umfasst wie etwa jene des eigenen Schulgebrauchs auf andere Bildungseinrichtungen als Schulen und Universitäten. Ein gesonderter Ausspruch war daher diesbezüglich nicht erforderlich.

4.2.3. Geltendmachung im Fall der Verlängerung der Schutzfrist nach § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG

Die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin beinhaltet in ihrer geltenden Fassung in Punkt I.1.h eine Genehmigung für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, BGBl 151/1996 (UrhG-Nov 1996). Diese Betriebsgenehmigung soll nach dem Vorbringen der Antragstellerin in der Beilage zu ihrem Antrag vom 24. November 2015 um einen Verweis auf § 116 Abs 6 UrhG iVm Abs 3 erweitert werden. Eine Begründung für diese Erweiterung bringt die Antragstellerin nicht vor.

Art 3 Abs 1 der Schutzdauer-Richtlinie 2006/116/EG in der Fassung der Änderungs-Richtlinie 2011/77/EU sieht für Darbietungen, die auf Tonträgern erstveröffentlicht wurden eine Verlängerung der Dauer des Leistungsschutzes auf 70 Jahre vor. Mit der Urheberrechts-Novelle 2013, BGBl I 150/2013 (Urh-Nov 2013), wurde diese Vorgabe in § 67 Abs 1 UrhG umgesetzt. Die verlängerte Schutzfrist wurde dabei – entsprechend den Richtlinienvorgaben – auf Darbietungen, die auf Schallträgern erstveröffentlicht worden sind beschränkt; Darbietungen auf Bildtonträgern sind davon nicht erfasst (siehe IA 2338/A XXIV. GP, 4). Mit der Urh-Nov 2015 wurde diese Bestimmung weitgehend unverändert in § 68 Abs 3 UrhG übernommen.

Für die Verlängerung der Schutzfristen für Tonträgerhersteller und ausübende Künstler enthält Art 10a Abs. 1 Schutzdauer-Richtlinie in der Fassung der Änderungs-Richtlinie eine vertragsrechtliche Regelung für die verlängerte Schutzdauer, die von der üblichen vertragsrechtlichen Regelung des österreichischen Urheberrechts bei einer Schutzfristenverlängerung abweicht. Im Zweifel soll demnach die Einräumung der Rechte des ausübenden Künstlers an den Hersteller auch für die verlängerte Schutzdauer gelten. § 116 Abs 6 UrhG setzt diese Regelung um, verweist aber – für den Fall, dass diese Vermutungsregel widerlegt wird – auf Abs 3. Nach dieser Bestimmung erstreckt sich die Verfügung eines Urhebers oder Inhaber eines Leistungsschutzrechts im Zweifel nicht auf den Zeitraum einer gesetzlich bewirkten Verlängerung der Schutzfristen; wer jedoch ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung gegen Entgelt erworben hat, bleibt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zur Werknutzung auch während dieser Verlängerung berechtigt. Auf diesen übergangsrechtlichen Anspruch auf angemessene Vergütung bezieht sich das Vorbringen der Antragstellerin.

Die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin umfasst in Punkt I.1.h in ihrer geltenden Fassung – wie dargestellt – die Geltendmachung übergangsrechtlicher Vergütungsansprüche im Fall der Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen einschließlich der ausdrücklich angeführten bereits erfolgten Schutzfristenverlängerung durch Art VIII UrhG-Nov 1996. Sie ist damit nach ihrem Wortlaut nicht auf bereits erfolgte Verlängerungen beschränkt, sondern umfasst auch zukünftige Verlängerungen. Zudem gilt sie nicht nur für urheberrechtliche Schutzfristen, sondern auch für leistungsschutzrechtliche. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus ihrem Wortlaut, wohl aber aus Punkt I.3 der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin, wonach sich die Betriebsgenehmigung in Punkt I.1 – und damit auch in Punkt I.1.h – auch auf die Rechte der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und/oder pantomimische Werke in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne solche vortragen oder aufführen bezieht, soweit diesen entsprechende Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche zustehen. Damit gilt diese Betriebsgenehmigung – verkürzt ausgedrückt – auch für Schutzfristenverlängerungen, die Filmdarsteller betreffen.

Vor dem Hintergrund, dass die Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.h in ihrer geltenden Fassung auch zukünftige Verlängerungen der leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen umfasst, ist das Vorbringen der Antragstellerin auf Ergänzung dieser Genehmigung durch einen Verweis auf § 116 Abs 6 UrhG iVm Abs 3 als Antrag auf Feststellung über deren Umfang zu verstehen. Ob diese Betriebsgenehmigung die durch die Urh-Nov 2013 erfolgte Verlängerung der leistungsschutzrechtlichen Schutzfrist umfasst, könnte nämlich unklar sein, da diese für bereits erfolgte Schutzfristenverlängerungen nur auf jene nach Art VIII UrhG-Nov 1996 verweist. Daraus könnte der Umkehrschluss gezogen werden, Punkt I.1.h umfasse die durch die Urh-Nov 2013 erfolgte Verlängerung nicht. Die Voraussetzungen für eine Feststellung nach § 5 Abs 1 VerwGesG 2006 sind damit gegeben.

Die Feststellung, dass die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.1.h auch die Vergütungsansprüche nach § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG umfasst, kann jedoch nur getroffen werden, wenn diese Ansprüche auch den Filmdarstellern zustehen. Es ist daher zu prüfen, ob dies der Fall ist.

Der Anspruch nach § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG setzt voraus, dass vom Zahlungspflichtigen ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung gegen Entgelt erworben worden ist. Nach § 69 UrhG in der Fassung der Urh-Nov 2015 stehen die Verwertungsrechte ausübender Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller oder Hersteller) zu. Versteht man diese Regelung als originäre Rechtezuweisung an den Hersteller, erwirbt dieser weder ein Werknutzungsrecht noch eine Werknutzungsbewilligung, weshalb ein Anspruch auf angemessene Vergütung zumindest nach dem Wortlaut von § 116 Abs 6 iVm Abs 3 ausscheidet. In diesem Fall wäre der Antrag auf Feststellung, dass die Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.h auch diesen Anspruch umfasst, abzuweisen, wenn man nicht – wie der Oberste Gerichtshof in Zusammenhang mit der Schutzfristverlängerung durch Art VIII Abs 3 UrhG-Nov 1996 (OGH 4 Ob 235/02s – Kind der Donau; anders wohl nunmehr 4 Ob 53/09m – Schutzfristverlängerung) – eine analoge Anwendung von § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG annimmt.

Ob § 69 UrhG in der Fassung der Urh-Nov 2015 als originäre Rechtezuweisung zu verstehen ist – wie sein Wortlaut im Vergleich mit jenem von § 38 Abs 1 UrhG in der Fassung der Urh-Nov 2015 nahelegt – oder mit *Walter* als vertragliche Rechtseinräumung (*Walter*, Urheber- und Verwertungsgesellschaftenrecht `15, 289f) – womit § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG unmittelbar anwendbar wäre (vgl dazu JA BlgNR 1240 XXII. GP, 6 zur UrhG-Nov 2005) – kann hier allerdings offen bleiben. Denn selbst wenn man § 69 UrhG als originäre Rechtezuweisung versteht, besteht die Möglichkeit, dass es zu einer Rückübertragung der Verwertungsrechte an den Filmdarsteller kommt und dieser dem Hersteller oder einer anderen Person ein Werknutzungsrecht daran einräumt. Jedenfalls in diesen Fällen kann der Vergütungsanspruch nach § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG einem Filmdarsteller zustehen.

Es war daher festzustellen, dass Punkt I.1.h der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin auch diesen Anspruch umfasst.

Der diesbezügliche Anwendungsbereich dieser Betriebsgenehmigung ist allerdings sehr beschränkt: Er umfasst nur auf Schallträgern erstveröffentlichte Darbietungen für die die Vermutung nach § 116 Abs 6 UrhG widerlegt ist. Schon alleine weil Filmwerke und Laufbilder üblicherweise nicht auf Schallträgern, sondern auf Bildtonträgern erstveröffentlicht werden dürfte dieser Betriebsgenehmigung kaum praktische Bedeutung zukommen. In Abgrenzung zur Betriebsgenehmigung der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH (siehe dort Punkt II.2) ist zudem zu betonen, dass

von der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin nur Darbietungen von ausübenden Künstlern, die in Mitwirkung in einem Filmwerk oder Laufbild entstanden sind, erfasst sind.

4.3. Erteilung der Betriebsgenehmigung (Spruchpunkt II)

Nach § 2 Abs 1 VerwGesG 2006 dürfen Verwertungsgesellschaften in Österreich nur mit einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften betrieben werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung sind in § 3 VerwGesG 2006 normiert. Sie darf demnach nur einer Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland erteilt werden, die nicht auf Gewinn gerichtet ist und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die Verwertungsgesellschaft eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung haben (Abs 1). Für die Wahrnehmung eines bestimmten Rechts darf jeweils nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft eine Betriebsgenehmigung erteilt werden (Abs 2). Vor der Erteilung sind die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger nach §§ 21 und 26 VerwGesG 2006, soweit sie nach dem Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft als Gesamtvertragspartner in Frage kommen und die übrigen Verwertungsgesellschaften zu hören (Abs 4).

4.3.1. Freie Werknutzungen für Menschen mit Behinderungen (§ 42d UrhG)

Die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin in ihrer geltenden Fassung umfasst in Punkt I.1.c die Vervielfältigung für und die Verbreitung an behinderte Personen gemäß § 42d UrhG. Mit der Urh-Nov 2015 wurde diese Bestimmung auf das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung ausgeweitet. Mit ihrem Antrag zu Punkt I.1.c beantragt die Antragstellerin die Erteilung einer Betriebsgenehmigung für diese Nutzung.

Diesem Antrag war stattzugeben. Dabei wurde zugleich die Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.c sprachlich an die Formulierung von § 42d UrhG in der Fassung der Urh-Nov 2015 angepasst („Menschen mit Behinderungen“ statt „behinderte Personen“).

4.3.2. Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre (§ 42g UrhG)

Mit ihrem Anbringen zu Punkt I.1.e ihrer Betriebsgenehmigung beantragt die Antragstellerin die Erweiterung dieser Genehmigung um das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung sowie für den Lehrgebrauch und den Gebrauch durch andere Bildungseinrichtungen als Schulen und Universitäten. Zudem soll § 42g UrhG ausdrücklich genannt werden.

Die Antragstellerin begründet auch diesen Antrag mit den durch die Urh-Novelle 2015 erfolgten Änderungen der Rechtslage („gleichfalls“). Vor diesem Hintergrund ist ihr Anbringen daher nicht dahingehend zu verstehen, die in Punkt I.1.e bereits bestehende Betriebsgenehmigung für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht nach § 56c UrhG über den Anwendungsbereich dieser Bestimmung hinaus zum einen auf die öffentliche Zurverfügungstellung und zum anderen auf die öffentliche Aufführung durch andere Bildungseinrichtungen als Universitäten und Schulen auszuweiten. Eine solche Ausweitung lässt sich nämlich mit der Änderung der Rechtslage durch die Urh-Nov 2015 nicht begründen, da durch diese keine Änderung von § 56c UrhG erfolgte.

Mit § 42g UrhG wurde durch die Urh-Nov 2015 ein Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für die Intranet-Nutzung von Werken für Zwecke des Unterrichts und der Lehre eingeführt. Die Wahrnehmung dieses Anspruchs ist von keiner der derzeit der Antragstellerin erteilten Betriebsgenehmigungen erfasst: Von jener in Punkt I.1.e nicht, weil diese – wie soeben ausgeführt – zum einen auf die öffentliche Aufführung beschränkt ist und zum anderen einen engeren Kreis von begünstigten Nutzern umfasst. Von jenen in Punkt I.2.d für die öffentliche Zurverfügungstellung und in Punkt I.2.a.4 für die Vervielfältigung auch nicht, da sich diese Genehmigungen ausdrücklich auf die Ausschließungsrechte nach §§ 15 und 18a UrhG beziehen und nicht auf Vergütungsansprüche (vgl UrhRS 7/08-5, Seite 13).

Die Betriebsgenehmigung für § 42g UrhG war, da die Voraussetzungen von § 3 VerwGesG 2006 erfüllt sind, zu erteilen. Dies gilt auch für die Nutzung durch Vervielfältigung. Anders als die Nutzung durch öffentliche Zurverfügungstellung hat die Antragstellerin diese Nutzung in ihrem Antrag zwar nicht ausdrücklich angeführt; allerdings ergibt sich aus ihrem Begehren auf ausdrückliche Aufnahme von § 42g UrhG in die Betriebsgenehmigung, dass sie die Betriebsgenehmigung auch für diese beantragt. § 42g UrhG umfasst nämlich auch jene Vervielfältigungen, die mit der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts und der Lehre in Zusammenhang stehen.

Systematisch ist diese Betriebsgenehmigung als neuer Punkt I.1.d in die in ihrem Aufbau der Gliederung des UrhG folgende Betriebsgenehmigung der Antragstellerin einzufügen.

4.3.3. Beteiligungsansprüche bei Weitersendung mit Hilfe von Leitungen (§ 38 Abs 1a UrhG)

Die Antragstellerin beantragt zu Punkt I.1.g ihrer Betriebsgenehmigung in der geltenden Fassung dass in dieser „auch auf die Kernbestimmung des § 38 Abs 1a UrhG verwiesen“ wird.

§ 38 Abs 1a UrhG wurde mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005, BGBl I 22/2006 (UrhG-Nov 2005), eingeführt und blieb durch die Urh-Nov 2015 unverändert. Inhaltlich übernimmt er die Regelung des Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 bzw erweitert diese (siehe JA 1240 BlgNR XXII. GP, 3f). Mit dieser (Übergangs-)Bestimmung wurde dem Filmurheber ein Beteiligungsanspruch an dem Entgelt

eingräumt, das der Filmhersteller oder ein Werknutzungsberechtigter für das Kabelweitersendungsrecht erhält.

Da die Antragstellerin über die Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 bereits in Punkt I.1.g ihrer Betriebsgenehmigung verfügt und es sich bei dem Anspruch nach § 38 Abs 1a UrhG um einen verwertungsgesellschaftspflichtigen Anspruch handelt (vgl UrhRS 5/10-4 Seite 12), war ihr auch die entsprechende Betriebsgenehmigung für § 38 Abs 1a UrhG zu erteilen.

4.3.4 Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter außerhalb von § 42a UrhG

Die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin beinhaltet in ihrer geltenden Fassung in Punkt I.2.a.2 eine Genehmigung für die Wahrnehmung im Fall der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch Dritter auf Bild- und Schallträgern gegen Zahlung eines Entgelts, soweit es sich dabei um Sekundärnutzungen handelt.

Mit ihrem modifizierten Antrag vom 19. Jänner 2016 beantragt die Antragstellerin – wie sich insbesondere aus ihrem klarstellenden Schreiben an die Aufsichtsbehörde vom 25. Februar 2016 ergibt – in der Sache die Erteilung von zwei weiteren Betriebsgenehmigungen: Erstens für die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch Dritter auch *ohne* Zahlung eines Entgelts, soweit diese nicht von § 42a UrhG umfasst ist, und zweitens für die Vervielfältigung zum *eigenen* Gebrauch Dritter, ebenfalls soweit diese nicht von § 42a UrhG erfasst ist. Beide Betriebsgenehmigungen sollen dabei – wie sich aus deren systematischer Einordnung in den Aufbau ihrer Betriebsgenehmigung durch die Antragstellerin ergibt – auf Sekundärnutzungen beschränkt sein. Im Ergebnis soll damit die Betriebsgenehmigung in Punkt I.2.a.2 alle Vervielfältigungen zum privaten oder eigenen Gebrauch eines Dritten, die nicht von § 42a UrhG erfasst sind, umfassen, soweit es sich dabei um Sekundärnutzungen handelt (siehe dazu AVW 9.119/15-04, Seite 28ff).

1. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines Dritten

Die freie Werknutzung nach § 42a Abs 1 UrhG umfasst – abgesehen von den Ausnahmen in Satz 2, die für die von der Antragstellerin wahrgenommenen Schutzgegenstände von bloß untergeordneter Bedeutung sind (siehe *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I (2008) Rn 1038) – nur die unentgeltliche Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines Dritten. Erfolgt daher die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines Dritten gegen Entgelt, greift sie nicht. Dasselbe gilt, wenn die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch oder zum eigenen Forschungsgebrauch eines Dritten nach § 42a Abs 2 UrhG zu einem die Kosten überschreitenden Entgelt erfolgt oder die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch eines Dritten zwar unentgeltlich, aber durch eine nicht nach § 42a Abs 2 UrhG privilegierte Einrichtung erfolgt. Es sind daher sowohl für entgeltliche als auch für unentgeltliche Vervielfältigungen durch Dritte Konstellationen denkbar, in denen die Vervielfältigung zum eigenen

Gebrauch eines Dritten nicht unter die freie Werknutzung nach § 42a UrhG fällt, sondern das Vervielfältigungsrecht als Ausschließungsrecht betrifft.

Die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.2.a.2 umfasst in ihrer derzeit geltenden Fassung die Nutzung eines Filmwerks oder Laufbilds durch Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines Dritten nicht. Soweit es sich bei den betroffenen Nutzungen um Sekundärnutzungen handelt, war die Betriebsgenehmigung für den eigenen Gebrauch eines Dritten daher zu erteilen.

2. Vervielfältigung zum unentgeltlichen privaten Gebrauch eines Dritten

Ob die freie Werknutzung nach § 42a in der Fassung vor der Urh-Nov 2015 auch die unentgeltliche Vervielfältigung zum privaten Gebrauch eines Dritten umfasst hat, war strittig (zum Streitstand *Schachter* in *Kucsko* (Hg) urheber.recht (2008) 708); nicht erfasst war jedenfalls die entgeltliche Vervielfältigung zum privaten Gebrauch. Dementsprechend ist die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin in ihrer geltenden Fassung in Punkt I.2.a.2 auf derartige Vervielfältigungen beschränkt. Mit ihrem modifizierten Antrag beantragt die Antragstellerin nun in der Sache, die Beschränkung dieser Betriebsgenehmigung auf den entgeltlichen privaten Gebrauch aufzugeben.

Mit der Urh-Nov 2015 wurde in § 42a Abs 2 UrhG ausdrücklich die Vervielfältigung zum privaten Forschungsgebrauch Dritter als freie Werknutzung normiert. Die Materialien führen dazu aus, dass dieser Gebrauch bereits nach der Rechtslage vor dieser Novelle aufgrund eines Größenschlusses von § 42a UrhG erfasst gewesen sei (RV 687 BlgNR XXV. GP, 6). Damit geht der Novellengesetzgeber davon aus, dass, soweit § 42a UrhG die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines Dritten erfasst (zB eigener Forschungsgebrauch), dieser auch die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch eines Dritten erfasst (zB privater Forschungsgebrauch). Nicht erfasst von dieser Bestimmung sind demnach Vervielfältigungen zum „allgemeinen“ privaten Gebrauch Dritter, also für andere Zwecke als für jene, für die § 42 eine freie Werknutzung für den eigenen Gebrauch (zB Forschung) vorsieht.

Derartige Nutzungen sind von der derzeit geltenden Betriebsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.2.a.2 nur insoweit umfasst als diese gegen Entgelt erfolgen. Jedenfalls für die unentgeltliche Vervielfältigung zum „allgemeinen“ privaten Gebrauch eines Dritten verfügt die Antragstellerin damit über keine Betriebsgenehmigung. Soweit es sich bei den betroffenen Nutzungen um Sekundärnutzungen handelt, war die Betriebsgenehmigung daher zu erteilen.

4.4. Abweisung des Antrags auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung (Spruchpunkt III)

Mit § 56e Abs 6 UrhG wurde mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2014, BGBl I 11/2015 (UrhG-Nov 2014), ein Anspruch auf angemessene Vergütung für die Nutzung eines verwaisten Werks eingeführt.

Mit ihrem Vorbringen zu Punkt I.1.i beantragt die Antragstellerin die Erteilung einer Betriebsgenehmigung für die Wahrnehmung der Nutzung von verwaisten Werken und damit für die Geltendmachung dieses Vergütungsanspruchs.

Nach § 1 VerwGesG 2006 sind Verwertungsgesellschaften Unternehmen, die darauf gerichtet sind, in gesammelter Form Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte im Sinn des Urheberrechtsgesetzes dadurch nutzbar zu machen, dass den Benutzern die zur Nutzung erforderlichen Bewilligungen gegen Entgelt erteilt werden, oder andere Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz geltend zu machen. Wahrnehmung in gesammelter Form bedeutet dabei, dass im Wesentlichen das gesamte Repertoire einer Verwertungsgesellschaft zu einheitlichen Bedingungen wahrgenommen wird (*Walter*, Urheberrechtsgesetz `06, 295 mwN).

Der Vergütungsanspruch nach § 56e Abs 6 UrhG besteht für eine in Art und Dauer bestimmte Nutzung eines bestimmten Werks eines bestimmten Rechtsinhabers. Er besteht damit nicht pauschal für alle Werke, die von der Antragstellerin wahrgenommen werden, sondern nur für einzelne Werke. Auch die Voraussetzung für sein Bestehen – der Waisenstatus des jeweiligen Werks – bestimmt sich nicht pauschal, sondern im Einzelfall. Die Höhe des Anspruchs schließlich bestimmt sich danach, was für die Nutzung des betroffenen Werks während des – nunmehr beendeten – Waisenstatus angemessen wäre. Damit ergibt sich auch diese aus dem Einzelfall.

Derart konstruiert, ist der Anspruch nach § 56e Abs 6 UrhG einer Wahrnehmung in gesammelter Form nicht zugänglich. Es wird bei diesem weder das gesamte Repertoire der Antragstellerin wahrgenommen, noch kann die Wahrnehmung zu einheitlichen Bedingungen – insbesondere zu einem einheitlichen Tarif – erfolgen. Damit scheidet für diesen Anspruch die Erteilung einer Betriebsgenehmigung im Sinne des § 1 VerwGesG 2006 aus. Der diesbezügliche Antrag war daher abzuweisen.

Davon unabhängig besteht freilich die Möglichkeit, unter den Bedingungen von § 13 VerwGesG 2006 bei der Durchsetzung dieses Anspruchs im Einzelfall rechtliche Hilfsleistungen zu erbringen.

5. Konsolidierte Fassung der Betriebsgenehmigungen

Die Betriebsgenehmigungen der Antragstellerin lauten unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid getroffenen Feststellungen und erteilten Betriebsgenehmigungen wie folgt:

I.

Die VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH verfügt über die Betriebsgenehmigung für

Werke der Filmkunst und Laufbilder

soweit nicht ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - b) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - c) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
 - d) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG;
 - e) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - f) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - g) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - h) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG;
 - i) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996 und § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG.
2. Die Betriebsgenehmigung gilt weiters für folgende Fälle der Sekundärnutzung:

- a) die Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG, und zwar
 - 1. in Verbindung mit einer im Übrigen auf Grund einer freien Werknutzung zulässigen Nutzung,
 - 2. für Zwecke der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter, soweit diese nicht von § 42a UrhG erfasst ist,
 - 3. für Zwecke der Sendung mit Hilfe von Leitungen (§§ 17ff UrhG), einschließlich der netzvermittelten Sendung,
 - 4. für Zwecke des Zurverfügungstellens nach § 18a UrhG.
 - b) die Sendung mit Hilfe von Leitungen (§§ 17ff UrhG), einschließlich der netzvermittelten Sendung;
 - c) die Aufführung und Vorführung (öffentliche Wiedergabe) gemäß § 18 UrhG, soweit diese mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) oder mit Hilfe von Rundfunksendungen erfolgt;
 - d) das öffentliche Zurverfügungstellen gemäß § 18a UrhG, einschließlich des Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen;
- 3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I.1. und 2. bezieht sich auch auf die Rechte der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und/oder pantomimische Werke in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne solche vortragen oder aufführen, soweit diesen entsprechende Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche zustehen.
 - 4. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I.1. und 2. gilt auch für nachgelassene Werke der Filmkunst und/oder Laufbilder gemäß § 76b UrhG.
 - 5. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung
 - a) nach Punkt I. 1. und 2 sind Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen;
 - b) nach Punkt I. 3. sind (festgehaltene und/oder übertragene) Theater- oder Konzertaufführungen;

- c) nach Punkt I. 3. sind Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist;

II.

Die VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG.

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 29 Abs 1 VerwGesG 2006 idF BGBl I Nr. 190/2013 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl I Nr. 22/2013, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen.

Die Beschwerde hat gemäß § 9 VwGVG die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der belangten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat), die Gründe, auf

die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt oder die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und jene Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wien, am 11. Mai 2016

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Marisa Pia Scholz, LL.M.
Behördenleiterin

Zustellverfügung:

- VDFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg Gen mbH, zH Herrn HonProf RA Dr. Michel Walter, Laudongasse 25/6, 1080 Wien – RSb